

# SATZUNG

---

## BEITRAGSORDNUNG



GESELLSCHAFT VON  
FREUNDEN UND FÖRDERERN  
DER TU DRESDEN E. V.

# **S A T Z U N G**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Gesellschaft von Freunden und Förderern der Technischen Universität Dresden; nach der Eintragung führt sie den Zusatz "e. V."
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gesellschaftszweck**

- (1) Die Gesellschaft hat den Zweck, Lehre und Forschung an der Technischen Universität zu fördern, Ansehen und Ausstrahlung der Technischen Universität zu mehren sowie die Zusammenarbeit der Technischen Universität mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere Partner-Universitäten, zu unterstützen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Zweck wird insbesondere durch:
  - die Unterstützung von Lehr- und Forschungsvorhaben,
  - Herstellung und Pflege von Kontakten der Technischen Universität mit Handel und Industrie,
  - die Förderung und Unterstützung hochbegabter Studierender und junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen,
  - die Unterstützung von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen an der Technischen Universität,
  - die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Begegnung deutscher und ausländischer Studierender und Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen,
  - die Förderung der Beziehungen ehemaliger Studierender zur Technischen Universität,
  - die Unterstützung von Studierenden in Notlagen,
  - die Unterstützung der kulturellen Arbeit innerhalb der Technischen Universität,
  - die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Wissenschaft, Bildung und Kultur,
  - die Förderung von Kunst und Kultur an der TU Dresdenverwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Abs. 1 u. 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Alle Inhaber und Inhaberinnen von Ämtern in der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Für den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Gesellschaft kann eine Vergütung gewährt werden. Für den Abschluss des diesbezüglichen Vertrages ist der Vorstand zuständig.
- (7) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können werden: natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin in der Gesellschaft dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbstseinschätzung der Mitglieder überlassen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft für Absolventen und Absolventinnen**

Für Absolventen und Absolventinnen der TU Dresden besteht die Möglichkeit der Aufnahme einer Mitgliedschaft zu einem reduzierten Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft gilt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

## **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat, kann auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied - auch eine juristische Person, eine Personengemeinschaft, eine Firma - hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft und erhalten etwaige Berichte und Veröffentlichungen der Gesellschaft.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod, bzw. bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen,
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muss,
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen,
  - durch Ausschluss aus der Gesellschaft, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt.
- (2) Über Streichung (Absatz 1 Nr. 3) und Ausschluss (Absatz 1 Nr. 4) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist stets vorher anzuhören.

## **§ 9**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Präsidenten oder der Präsidentin, der / die nicht der Technischen Universität angehört;
  2. dem Rektor oder der Rektorin der Technischen Universität als Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin;
  3. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, der / die der Technischen Universität angehören soll;
  4. und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht der Technischen Universität angehören sollen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch Kooptation eines Mitgliedes des Verwaltungsrats.

## **§ 11 Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, von denen einer der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin sein muss, vertreten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß einzusetzen und ihre Verwendung zu überwachen. Er stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht auf. Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu erstellen.
- (2) Die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

## **§ 13 Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen und geleitet werden. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Die Beschlüsse werden zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Präsidenten / der Präsidentin und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen erfolgt eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren.

## **§ 14 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Insgesamt sollen dem Verwaltungsrat sieben Mitglieder des Lehrkörpers der Technischen Universität Dresden angehören.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Verwaltungsrat für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl ergänzen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ersten und einen Zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handelt an seiner Stelle der Zweite Vorsitzende.

## **§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin erledigt.

## **§ 16 Verhandlungen des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abhalten, die vom Ersten Vorsitzenden einberufen wird, der auch die Tagesordnung aufstellt und die Sitzung leitet. Die Einberufung soll in der Regel zwei Wochen vor einer Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorsitzende wird bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin unterstützt.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder muss vom Ersten Vorsitzenden binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags eine besondere Sitzung einberufen werden; in der Einberufung ist die Begründung des Antrags mitzuteilen.

- (3) Zur Beratung von Vorlagen müssen mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, darunter Erster oder Zweiter Vorsitzender anwesend sein. Vorlagen werden mit einfacher Mehrheit der zur Beratung anwesenden Mitglieder verabschiedet; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beratungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin unterzeichnet werden.

## **§ 17**

### **Kuratorium**

- (1) Mit dem Ziel der Knüpfung enger Kontakte zu allen Teilen der Gesellschaft kann ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft werden. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Gesellschaft wahrgenommen.
- (4) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr.

## **§ 18**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie des Revisionsberichts der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 9, Absatz 2, der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kuratoriums nach Ablauf von deren Amtszeit;
  - Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören dürfen, auf drei Jahre;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
  - Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftszwecks und der Satzung;
  - Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand; die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

## **§ 19**

### **Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer / der Geschäftsführerin mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderung des Gesellschaftszwecks, Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Stimmrecht kann in einer Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wahlen erfolgen durch Zuruf, auf Verlangen eines Mitglieds der Gesellschaft durch Stimmzettel. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Anträgen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Präsident / die Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Präsidenten / der Präsidentin, im Falle seiner oder Ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 20**

### **Vermögensverwaltung, Mittelvergabe**

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Ein Teil der Einkünfte soll zur Bildung eines Kapitalvermögens verwendet werden. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.
- (2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes sind dem Vorstand zu Händen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin einzureichen.
- (3) Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.

**B E I T R A G S O R D N U N G**  
**der Gesellschaft von Freunden und Förderern der TU Dresden e. V.**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Natürliche Personen   | 50,00 EUR / Jahr |
| - Für Rentner und Rentnerinnen gilt der halbe Mindestbeitragssatz.   | 25,00 EUR / Jahr |
| - Für Absolventen und Absolventinnen der Technischen Universität Dresden gilt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der halbe Mindestbeitragssatz. | 25,00 EUR / Jahr |
| - Für Vereinsmitglieder, deren Verein Mitglied der Gesellschaft ist, gilt der halbe Mindestbeitragssatz  | 25,00 EUR / Jahr |

2. Juristische Personen

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Firmen bis 5 Mio. EUR Jahresumsatz   | 200,00 EUR / Jahr   |
| - Firmen bis 15 Mio. EUR Jahresumsatz  | 300,00 EUR / Jahr   |
| - Firmen bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz  | 500,00 EUR / Jahr   |
| - Firmen über 50 Mio. EUR Jahresumsatz | 2.000,00 EUR / Jahr |

Bei Firmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Jahresumsatz der ortsansässigen Betriebsstätte zugrunde gelegt.

Im Einzelfall kann auf Antrag ein anderer Beitragssatz mit dem Vorstand der Gesellschaft von Freunden und Förderern der TU Dresden e. V. vereinbart werden.

- |           |                   |
|-----------|-------------------|
| - Vereine | 150,00 EUR / Jahr |
|-----------|-------------------|

3. Über diese Grundbeträge hinaus bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße Sie die Bestrebungen des Vereins weiterhin finanziell unterstützen wollen und können.

4. Der Beitrag an den Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.

5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im I. Quartal eines Jahres fällig.

6. Neue Mitglieder entrichten ihren Beitrag innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme, im IV. Quartal jedoch bis zum 20. Dezember.

7. Kontoverbindung des Vereins: Commerzbank AG (vormals Dresdner Bank)  
Filiale Dresden  
DE37 8505 0000 0468 0674 00